

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01. 01. 2007 entstehen folgende Kosten:

Baukosten				Gebühr
		bis	25.000 €	149 €
über	25.000 €	bis	100.000 €	298 €
über	100.000 €	bis	400.000 €	447 €
über	400.000 €	bis	1.000.000 €	894 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispielsrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme 300 €

Fortführung des Liegenschaftskatasters,
30% aus 300 € 90 €

19% MwSt. aus 300 € 57 €

Gesamtgebühr 447 €

Wer ist kostenpflichtig?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.



Informationen zur Gebäudeaufnahme



Landesgruppe
Baden-Württemberg



Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- ◆ Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.
- ◆ Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- ◆ Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- ◆ Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- ◆ Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupp ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- ◆ Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- ◆ Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- ◆ Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- ◆ Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Landratsämter bzw. Stadtmessungsämter nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.



Gesetzliche Grundlagen:

- ◆ Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ◆ ÖbV – Berufsordnung
- ◆ Gebührenverordnung MLR